

Mitgliedstädte der Städtegruppe A

- Kämmereien
- Rechnungsprüfungsämter
- Sozialämter

nachrichtlich: Mitglieder der Städtegruppe B und C

Stellvertretende

Hauptgeschäftsführerin

Bearbeiterin
Dr. Stefanie Hinz

E stefanie.hinz@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-10
F 0711 22921-42

Az 103.56 - R 27730/2016 • Hz

13.10.2016

Vorläufige Unterbringung - nachlaufende Spitzabrechnung, hier: Zuordnung von Kosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

an uns wurde die Frage herangetragen, wie bei der nachlaufenden Spitzabrechnung der Kosten der Vorläufigen Unterbringung mit Kosten zu verfahren ist, die zwar in 2015 angefallen, aber erst in 2016 in Rechnung gestellt und bezahlt wurden (beispielsweise Sozialarbeit, die vom Träger für das 4. Quartal 2015 erst im 1. Quartal 2016 in Rechnung gestellt wurde).

Vom Innenministerium haben wir dazu folgende Auskunft erhalten:

In der Arbeitsgruppe zur Pauschalenrevision wurde gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart, dass bei der nachgelagerten Spitzabrechnung alle Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung eines Jahres berücksichtigt werden. Leistungen, die nicht oder in einem anderen Jahr in die Ergebnisrechnung einfließen, können damit fürs Jahr 2015 nicht geltend gemacht werden. Selbstverständlich kann dann im Jahr der Zahlung die Ausgabe berücksichtigt werden. Da für die Jahre 2016 ff. die Kosten der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung ebenfalls vollumfänglich erstattet werden, ist der Stadt- und Landkreis nicht finanziell belastet.

In dem genannten Beispiel muss die Stadt daher die Kosten demnach zwar länger vorfinanzieren (bis zur Spitzabrechnung in 2017 für das Rechnungsjahr 2016), die Kosten werden aber grundsätzlich erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefanie Hinz